

Scheidung / Auflösung eingetragene Partnerschaft

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 122 ZGB werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei der Scheidung ausgeglichen. Als erworbene Ansprüche gelten vorhandene Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben sowie auch laufende Alters- oder Invalidenrenten.

Personen, die in eingetragener Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechten und Pflichten wie Ehegatten.

Berechnung der erworbenen Austrittsleistung

Die erworbene Austrittsleistung entspricht der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens / Auflösung eingetragene Partnerschaft und der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat / Eintragung Partnerschaft inkl. Zins.

Aufteilung der erworbenen Austrittsleistung

Ist nur ein Partner bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert, wird die Hälfte dieser erworbenen Austrittsleistung zu Gunsten der Vorsorge des anderen Partners überwiesen.

Sind beide Partner bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert, wird für beide die erworbene Austrittsleistung berechnet und nur die Differenz geteilt.

Beispiel 1: nur ein Partner mit beruflicher Vorsorge

Austrittsleistung bei Einleitung Scheidung Partner 1	100'000
Austrittsleistung bei Heirat inkl. Zins Partner 1	<u>50'000</u>
Erworben während Ehe	50'000

Anspruch des Partners 2 (50%)	25'000
-------------------------------	--------

Beispiel 2: beide Partner mit beruflicher Vorsorge

	Partner 1	Partner 2
Austrittsleistung bei Einleitung Scheidung	100'000	60'000
Austrittsleistung bei Heirat inkl. Zins	<u>50'000</u>	<u>20'000</u>
Erworben während Ehe	50'000	40'000

Differenz der erworbenen Ansprüche (50'000 – 40'000)	10'000
--	--------

Anspruch Partner 2 (50% der Differenz)	5'000
--	-------

Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen bei der PVO

Die Überweisung an den Partner hat zur Folge, dass die Altersleistungen entsprechend reduziert werden. Auf die Risikoleistungen (Tod und Invalidität) bis Alter 65 hat diese keine Auswirkungen.

Versicherungslücke und freiwillige Einlagen

Die entstandene Versicherungslücke kann bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls mit freiwilligen Einlagen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn noch ein Vorbezug für Wohneigentum ausstehend ist.

Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Invalidenrente vor dem Rentenalter 65

Wird eine invalide Person zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, wird das Sparguthaben um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert. Dies führt zu einer Kürzung der Altersleistung, welche dann ab Alter 65 ausgerichtet werden. Der Vorsorgeausgleich hat auf die laufenden Invalidenleistungen bis zum Alter 65 keine Auswirkungen. Es besteht keine Möglichkeit, mit freiwilligen Einlagen die Vorsorgeleistungen wieder zu erhöhen.

Personen, die vor dem 1.1.1999 invalid wurden, erkundigen sich bitte bei der PVO nach den Auswirkungen.

Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente

Wird eine Person welche eine Altersrente bezieht, zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, vermindert sich die laufende Altersrente um den gerichtlich festgelegten Betrag. Diese Rentenverminderung wird in eine lebenslängliche Rente zu Gunsten der berechtigten Person umgerechnet. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) stellt ein entsprechendes Umrechnungstool zur Verfügung. Diese Scheidungsrente wird an die berechnete Person direkt oder in seine Vorsorge übertragen. Die Scheidungsrente kann auf Antrag der berechtigten Person durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt werden, deren Höhe berechnet sich gemäss Barwertabelle im Anhang 2 des Vorsorgereglements. Es besteht keine Möglichkeit, mit freiwilligen Einlagen die Vorsorgeleistungen wieder zu erhöhen.

Folgende Informationen müssen der versicherten Person oder dem Gericht durch die PVO mitgeteilt werden:

- die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der teilbaren Austrittsleistung notwendig sind;
- ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
- die Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs;
- ob und in welchem Umfang die Freizügigkeits- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
- die voraussichtliche Höhe der Altersrente;
- ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
- die Höhe der Invaliden- oder Altersrente;
- ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
- die Höhe der Austrittsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
- die Kürzung der Invalidenrente nach einem Vorsorgeausgleich (nur bei Renten, welche vor 1.1.1999 entstanden sind).

Wer legt die Höhe des Vorsorgeausgleichs fest?

Das Scheidungsgericht legt unter Berücksichtigung aller Grundlagen den Vorsorgeausgleich im Scheidungsurteil fest. Es erteilt der PVO den Auftrag für die Abwicklung.

Was muss ich tun, wenn ich mit den zu überweisenden Betrag nicht einverstanden bin?

Die PVO kann nur die Anweisung des Scheidungsgerichts ausführen. Einwände gegen die Höhe des Vorsorgeausgleichs müssen im Rahmen des Scheidungsverfahrens vorgebracht werden.

Was passiert, wenn eine versicherte Person der PVO einen Vorsorgeausgleich erhält?

Erhält eine versicherte aktive oder invalide Person der PVO einen Vorsorgeausgleich, wird dieser Betrag dem persönlichen Guthaben gutgeschrieben.

Erhält eine pensionierte Person einen Vorsorgeausgleich, wird ihr dieser direkt ausbezahlt und hat keine Auswirkungen auf die Altersleistungen der PVO.

09.2019